

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb zweier Blockheizkraftwerke
in 03130 Spremberg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 8. März 2022

Die Firma SPRELA GmbH, Westbahnstraße 1 in 03130 Spremberg beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Westbahnstraße 1 in 03130 Spremberg in der Gemarkung Spremberg, Flur 19, Flurstücke 133 und 29/3 zwei Blockheizkraftwerke (BHKW) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.2.3.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.2.3.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Die SPRELA GmbH plant auf dem Betriebsgelände die Errichtung zweier erdgasbefeuerten BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 1,967 MW in Containerbauweise. Die BHKW werden jeweils mit einem SCR-Kat zur Reduzierung von NO_x-Emissionen und je einem Oxidationskatalysator zur Eliminierung von Ammoniak ausgestattet.

Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine besonders empfindlichen Gebiete. Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich ein FFH-Gebiet (350 m entfernt), ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) (300 m entfernt), ein Naturdenkmal (400 m entfernt), mehrere geschützte Biotope und diverse Bau- und Bodendenkmale (außerhalb der Vorhabensfläche).

Es erfolgen keine direkten Eingriffe im LSG. Das Naturdenkmal und die Bau- und Bodendenkmal liegen außerhalb der Baumaßnahme. Sie sind somit durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die geschützten Biotope sowie das FFH-Gebiet können durch mögliche Stickstoff- und Ammoniakeinträge vom Vorhaben betroffen sein. Jedoch ist aufgrund der Bauart der BHKWs (inkl. Abluftreinigung) sowie der Entfernung zu den Biotopen und zum FFH-Gebiet nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Stickstoff- und Ammoniakeinträge zu rechnen.

Es können daher keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die o. g. besonders empfindlichen Gebiete festgestellt werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Stufe	Kategorie	Erlassen von	Erlassen für	Fällig am	erledigt	Aufgabe	Vermerk
1	zur Bearbeitung	Barthel, Anja	Barthel, Anja		01.03.2022		
2	Schlußzeichnung	Barthel, Anja	Krüger, Norbert	01.03.2022	04.03.2022		
3	zur Bearbeitung	Barthel, Anja	Drews, Ilona	07.03.2022	07.03.2022	bitte im UVP-Portal bekannt machen	
4	zur Kenntnis	Drews, Ilona	Barthel, Anja	07.03.2022	11.03.2022	Bitte PDF zur Eintragung in Handakte übernehmen.Danke	